

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/098-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Johannes
Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12578

Datum
27. November 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (3. GBDO-Novelle 2012), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.11.2012

Ltg.-**1400/G-2/5-2012**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Der Bund hat im Rahmen seiner Budgetkonsolidierung („Konsolidierungspaket 2012 bis 2016“) eine Reihe von Strukturmaßnahmen in Aussicht genommen, die den Staatshaushalt nachhaltig entlasten sollen. Analog den diesbezüglichen Reformmaßnahmen im Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten sieht der vorliegende Gesetzesvorschlag vergleichbare Eingriffe im Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten in Niederösterreich vor. Die vorgeschlagenen Änderungen leisten in analoger Weise einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte der nö. Gemeinden.
2. Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu einer Reihe von Antikorruptionsmaßnahmen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Empfehlungen des jüngsten GRECO-Evaluierungsberichtes im Bereich der Dienstrechte Rechnung getragen werden.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf beinhaltet daher:

- eine Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) durch die stufenweise Anhebung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren (450 Monaten) auf 40 Jahre (480 Monate),
- die Einführung einer Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren für ab dem 1. Jänner 1956 geborene Gemeindebeamte,
- die Einführung einer erstmaligen Anpassung der Ruhegenüsse im zweitfolgenden Kalenderjahr,
- die Modifizierung der Abschlagsregelungen im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr („Pensionskorridor“),
- den Entfall der Parallelrechnung bei ab dem 1. Jänner 1978 geborenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter gleichzeitiger Einführung einer sog. „Kontoerstgutschrift“ im System des Pensionskontos zwecks Beschleunigung der Harmonisierung des Beamtenpensionssystems mit dem Allgemeinen Pensionssystem,
- die Einführung einer starren Obergrenze im Rahmen der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses,
- die Reduktion des (Pensionssicherungs-)Beitrages bei längerem Verbleiben im Aktivstand,
- die Modifizierung der bislang in Geltung gestandenen Regelungen der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für alle bis zum 31.12.1955 geborenen Gemeindebeamten (Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages beim Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Schul- und Studienzeiten, Einführung einer besonderen Pensionsbeitragspflicht für Ersatzzeiten nach GSVG und BSVG, Einführung eines gestaffelten

Risikozuschlages im Fall des Nachkaufs nach der Vollendung des 55. und 60. Lebensjahres),

- Schaffung von Regelungen betreffend den Wechsel von Gemeindebeamten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“) und
- Einführung eines dienstrechtlichen Schutzes für Hinweisgeber („whistle blower“).

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung der Novelle bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von nachstehenden Überlegungen ausgegangen:

- Die Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) durch die stufenweise Anhebung der ruhgenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren auf 40 Jahre soll tendenziell zu einer Anhebung des faktischen Ruhestands Eintrittsalters, zu einem längeren Verbleib der Bediensteten im Aktivstand und damit einhergehend zu einem späteren Anfall der Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsbezüge führen.

- Die Vornahme der erstmaligen Anpassung der Ruhebezüge nicht am 1. Jänner, der der Ruhestandsversetzung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres, lässt hinsichtlich der ab dem Kalenderjahr 2013 anfallenden Ruhebezüge dauerhafte Einsparungen erwarten.
- Durch die Übertragung der Ansprüche aus der Parallelrechnung nach der GBDO im Wege einer einmaligen Kontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 unter gleichzeitigem Entfall der Vorschriften über die Parallelrechnung sollen für ab dem 1. Jänner 1978 geborene Gemeindebeamte die Vorteile des Systems des Pensionskontos, nämlich dessen Transparenz, Übersichtlichkeit und Anreizfunktion für eine spätere Versetzung in den Ruhestand, stärker in den Vordergrund treten. Nach den Erläuterungen des Bundes sind die Parameter der Kontoerstgutschrift in der Weise konzipiert worden, dass das Modell dem Grunde nach kostenneutral ist; diese Aussage kann aufgrund der vergleichbaren Ausgangsrechtslage auch für die Anwendungsbereiche der GBDO als zutreffend angesehen werden.
- Die stufenweise Reduktion des (Pensionssicherungs-)Beitrages für jedes Jahr des längeren Verbleibens im Aktivstand nach der Vollendung des 62. Lebensjahres und bei Vorliegen von 40 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit lässt tendenziell spätere Ruhestandsankünfte erwarten.
- Im Rahmen der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit soll der besondere Pensionsbeitrag für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten erhöht werden und damit – soweit die Bereitschaft zu einem derartigen Nachkauf besteht – zu entsprechenden Mehreinnahmen führen. Nach den Ansätzen des Kalenderjahres 2012 belaufen sich nach der gegenwärtigen Rechtslage die Kosten für den Nachkauf eines angerechneten Schulmonats auf € 297,09 und eines angerechneten Studienmonats auf € 596,77. Für den Nachkauf aus beiden Kategorien soll künftig ein einheitlicher Betrag in der Höhe von 22,8 % der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen, monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für jedes der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit anzurechnende Monat zu leisten sein; damit wird sich der monatliche Nachkaufspreis auf der Basis der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2012 einheitlich auf € 964,44 belaufen.

Der in Aussicht genommene Entfall der beitragsfreien Anrechnung von „Ausübungsersatzzeiten“ von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und Landwirten und die damit einhergehende Pflicht zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages im Ausmaß von 22,8 % der dreißigfachen monatlichen Mindestbeitragsgrundlage nach ASVG führt ebenfalls zu entsprechenden Mehreinnahmen.

Soweit der Antrag auf Nachkauf der vorangeführten Zeiten nach dem vollendeten 55. Lebensjahr gestellt wird, soll sich der monatliche Nachkaufsbetrag um den Risikozuschlag von zusätzlich 122 % und bei Antragstellung nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um den Risikozuschlag von zusätzlich 134 % erhöhen. Entsprechende Mehreinnahmen sind daher zu erwarten.

- Die Einführung der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit mit der Vollendung des 62. Lebensjahres bei 42 beitragsgedeckten Jahren für ab dem 1. Jänner 1956 geborene Gemeindebeamte soll im Gegensatz zu den vergleichbaren Regelungen für vor diesem Zeitpunkt geborene Gemeindebeamte mit Abschlägen verbunden werden und daher insoweit zu laufenden Minderausgaben führen. In vergleichbarer Weise soll auch die Modifizierung der Abschlagsregelungen im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand im Pensionskorridor ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Minderausgaben bewirken. Im Konkreten ist dieses Einsparvolumen aufgrund der Tatsache, dass der genaue Zeitpunkt des Ruhestandsantritts in bestimmten Bereichen in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Erforderliche Änderungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 4 und 7 (§ 11 Abs. 5, § 14 Abs. 4):

Die bisher nur im Übergangsrecht enthaltene Nachkaufsmöglichkeit von zuvor von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit ausgeschlossenen Zeiten soll im Dauerrecht verankert werden. Überdies soll eine Kostenregelung hinsichtlich des Erwerbs von Resttagen aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 12 Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist eine sprachliche Anpassung.

Zu Art. I. Z. 6 (§ 13):

Soweit Zeiten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattet werden, soll im Hinblick auf die Anrechnung dieser Zeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses (geburtsjahrgangsunabhängig und unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Gemeindedienst) die Möglichkeit zur Leistung dieses (aufgewerteten) Erstattungsbetrages als besonderer Pensionsbeitrag an die Gemeinde bestehen.

Zu Art. I Z. 8 und 9 (§ 28 Abs. 6, § 28 Abs. 7):

Der von GRECO, der beim Europarat eingerichteten Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'états contre la corruption), im Dezember 2008 veröffentlichte Evaluierungsbericht zu Österreich (deutsche Übersetzung abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2\(2007\)2_Austria_AU.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round2/GrecoEval1-2(2007)2_Austria_AU.pdf)) bemängelt, „dass es keine Beschränkungen hinsichtlich Beamter gibt, die in den privaten Bereich wechseln (Cooling-off-Zeiten, Beschränkungen der Möglichkeit, zu einem Unternehmen zu wechseln, über welches der Beamte eine gewisse Kontrolle ausgeübt hat, etc.), die sinnvoll die Verpflichtung der ehemaligen Beamten ergänzen könnten, weiterhin die Amtsverschwiegenheit zu wahren“. Der Bericht empfiehlt daher u.a. die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von öffentlich Bediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.).

Nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) soll der Empfehlung des GRECO-Evaluierungsberichts zur Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Gemeindebediensteten in den privaten Sektor umzugehen (Empfehlung xix.) durch die vorliegende Neuregelung in grundsätzlicher Anlehnung an das private Arbeitsrecht und den dort üblichen, auf § 36 AngG beruhenden Konkurrenzklauseln Rechnung getragen werden.

Ziel der neuen Bestimmungen ist es, unter größtmöglicher Wahrung der berechtigten Interessen der Bediensteten solche Folgebeschäftigungen im Privatsektor hintan zu halten, welche geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche und korrekte Wahrnehmung der ursprünglichen dienstlichen Aufgaben der Bediensteten zu beeinträchtigen. Darüber hinaus dienen die neuen Bestimmungen auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, da durch die durch sie auferlegten Beschäftigungsbeschränkungen die bevorzugte Behandlung eines potentiellen späteren privaten Dienstgebers keinerlei persönliche Vorteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringt.

Ein Wechsel von Gemeindebeamten in den privaten Sektor kann auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts in zweierlei Ausgestaltung stattfinden, nämlich

- a) nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst oder
- b). während des Ruhestandes.

Zu a)

Folgebeschäftigungen, welche von ehemaligen Gemeindebeamten ausgeübt werden, werden nunmehr von § 28 Abs. 6 und 7 erfasst. Sanktioniert sind lediglich Folgebeschäftigungen während einer Abkühlungsphase von sechs Monaten bei Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof, durch einen Landesrechnungshof oder durch eine vergleichbare internationale oder ausländische Kontrolleinrichtung unterliegen. Ein Wechsel von einer Gebietskörperschaft zur anderen, von einem Gemeindeverband zu einer Gebietskörperschaft oder umgekehrt sowie zwischen Gemeindeverbänden ist damit weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Keinesfalls soll durch die vorliegende Regelung der Folgebeschäftigung ein Wechsel von Gemeindebeamten in die Privatwirtschaft schlechthin verhindert werden, sondern soll eine solche nur ausgeschlossen sein, wenn die dienstlichen Entscheidungen der Bediensteten

in den letzten zwölf Monaten des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsposition des Rechtsträgers und der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers hatten oder haben konnten. Darunter werden in erster Linie Entscheidungen in der Sache selbst sowie Vertragsabschlüsse und die damit verbundenen maßgeblichen entscheidungsrelevanten Vorbereitungshandlungen zu verstehen sein. Aber auch dort wo Bedienstete regelmäßig Prüfhandlungen gegenüber Rechtsträgern (wie z.B. Kommunalsteuer) zu setzen haben, soll eine Tätigkeit für jene Rechtsträger, die von den Prüfhandlungen der Bediensteten in ihre Rechtspositionen betroffen waren, nur unter erschwerten Bedingungen zulässig sein.

Der Begriff „Tätigkeit“ bedingt eine funktionale Betrachtungsweise der Folgebeschäftigung: Es sind dadurch einerseits sämtliche unselbständige Dienst- und Arbeitsverhältnisse und auch andere Arten von Dienstleistungsverhältnissen, wie etwa auf Werkverträgen beruhende Beratungstätigkeiten oder Ähnliches, erfasst. Andererseits wird dadurch außerdem die Umgehung der Bestimmungen über die Folgebeschäftigung, etwa durch Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft oder sonstige rechtliche Konstruktionen, die eine Mediatisierung der Tätigkeit für den Rechtsträger bewirken, ausgeschlossen. Darüber hinaus ist ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn ihre Befolgung im Verhältnis zu dem durch § 28 Abs. 6 geschütztem Interesse zu einer unbilligen Erschwerung des Fortkommens der Bediensteten führt. Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben der Bediensteten und dem Interesse der Bediensteten am beruflichen Fortkommen vorzunehmen. Schlägt diese Abwägung zu Gunsten der Bediensteten aus, sind die Beschränkungen für Folgebeschäftigungen nicht anzuwenden.

Ferner ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ausgeschlossen, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Dienstbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt.

§ 28 Abs. 7 schließt die Anwendbarkeit der Beschäftigungsbeschränkungen außerdem dann aus, wenn der Dienstgeber den Gemeindebeamten schuldhaft Anlass gibt, das Dienstverhältnis durch Austritt zu beenden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der Dienstgeber es im Falle von Mobbing unterlässt, entsprechend Abhilfe zu schaffen.

Bei Zuwiderhandeln ist der Gemeinde von den Bediensteten der dadurch erlittene Schaden pauschal in der Höhe des Dreifachen des zuletzt gebührenden Dienstbezuges zu ersetzen. Eine solche Regelung macht die Feststellung des konkreten Schadenseintritts und der Schadenshöhe entbehrlich. Bereits die potentielle Eignung einer Folgebeschäftigung, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, löst daher diesen pauschalen Schadenersatz aus. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder eines Anspruchs auf Erfüllung, also der Einhaltung der Bestimmungen des § 28 Abs. 6 und 7, ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Zu b)

Da auf Gemeindebeamte des Ruhestands weiterhin einerseits das Disziplinarrecht und andererseits auch (unter anderem) die dienstrechtlichen Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung bzw. über die Abgabe von Gutachten zur Anwendung kommen, ist eine gesonderte Regelung für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 10 (§ 32g Abs. 2):

Klarer als bisher soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Bereich von Betrieben in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes dem Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Regelungskompetenz zukommt.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 37 Abs. 5):

Der GRECO-Evaluierungsbericht (siehe Erläuterungen Zu Art. I Z. 2 und 3) führt weiters aus, dass öffentlich Bedienstete nach den einschlägigen Dienstrechtvorschriften sowie gemäß § 78 StPO verpflichtet sind, gewisse korruptive Handlungen zu melden. Es gebe jedoch „keine speziellen Schutzmaßnahmen für sogenannte „whistle blower“, welche verhindern würden, dass diejenigen, die im guten Glauben Fälle anzeigen, Vergeltungsmaßnahmen fürchten müssen, welche insbesondere ihre Karriere betreffen.“ Der Bericht empfiehlt daher „die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistle blower“ für alle öffentlich Bediensteten, das heißt Beamte und Vertragsbedienstete“ (Empfehlung xvi.)

Die gegenständliche Einführung des § 37 Abs. 5 soll nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 140/2011) in Umsetzung der Empfehlung xvi. des GRECO Evaluierungsberichts einen wirksamen dienstrechtlichen Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber (so genannte „whistle blower“) schaffen.

Da es sich bei Korruption in der Regel um ein so genanntes „opferloses Verbrechen“ handelt, es also in den seltensten Fällen ein physisches Opfer gibt, sondern vielmehr die Allgemeinheit unter den Folgen korruptiven Verhaltens zu leiden hat, sind Dienstgeber und Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bemühen um Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen verstärkt auf Hinweise von Personen angewiesen, die solche in ihrem Arbeitsumfeld unmittelbar selbst erleben oder erlebt haben. Um zu verhindern, dass potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber davor zurückschrecken, bei Wahrnehmung korruptiver Handlungen eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber zu erstatten, soll ein wirksamer Rechtsschutz vor Repressalien als Reaktion auf die Erstattung einer Meldung geschaffen werden.

In systematischer Hinsicht ist dieser Schutz wie das Benachteiligungsverbot gemäß § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, konzipiert. Die verfahrensgesetzlich geschützten Rechte jener Personen, die von einem solchen Hinweis – als Beschuldigte im weiteren Sinne – betroffen sind, werden dadurch keinesfalls berührt oder geschmälert.

Eine Abgrenzung jener strafrechtlich relevanten Handlungen, welche als Korruption betrachtet werden, hat der Bundesgesetzgeber bereits mit dem in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, kodifizierten Zuständigkeitskatalog des genannten Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geschaffen.

Nur die Meldung solcher strafbarer Handlungen ist vom Schutzbereich des § 37 Abs. 5 erfasst. Der Rechtsschutz setzt weiters – in enger Anlehnung an Art. 9 des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption, BGBl. III Nr. 155/2006 – das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen voraus: Der Meldung hat ein „begründeter Verdacht“ (im Sinne des § 131 Abs. 1) zu Grunde zu liegen und sie hat „in gutem Glauben“ zu

erfolgen. „Guter Glaube“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die meldenden Bediensteten, die von ihnen gemeldeten Tatsachen aus wahrscheinlichen Gründen als korrekt erachten konnten. Bereits leichte Fahrlässigkeit, beispielsweise das substanzlose „Anpatzen“ oder „Vernadern“ von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in einem Ausschreibungsverfahren, schließt daher die Redlichkeit und damit den Schutz des § 37 Abs. 5 aus.

Das Ausmaß des Rechtsschutzes wird in Anlehnung an § 7a NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, definiert, welcher Bedienstete vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz schützt. Die vorliegende Neuregelung bewirkt damit in erster Linie den Schutz vor motivmäßig verpönten Maßnahmen wie einer Entlassung oder Kündigung, Herabstufung oder einer anderen Zwangsmaßnahme.

Dienstrechtlichen Maßnahmen, die lediglich im Rahmen der Konkretisierung von Dienstpflichten vorgenommen werden (wie z.B. das Heranziehen zu einem vorübergehenden Einsatz in einer anderen als der eigenen Verwendung oder eine Versetzung), stehen diese Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen nicht entgegen.

Zu Art. I Z. 13, 17 und 46 (§ 56 Abs. 2 lit. d, § 58 Abs. 2a, Abs. 1 und 2 der 23. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Mit der vorgesehenen Bestimmung sollen die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr („Korridor pension“) insoweit modifiziert werden, als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren) anstelle von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen muss. Diese Maßnahme soll zur Erreichung eines höheren durchschnittlichen Ruhestandsantrittsalters beitragen.

Die in § 56 Abs. 2 lit. d aufgenommene Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand im Korridor zwischen dem vollendeten 62. und 65. Lebensjahr (Vorliegen von 480 anstelle von 450 Monaten an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit) soll in fünf Halbjahresschritten erreicht werden. Bei einer Versetzung in

den Ruhestand nach dieser Regelung sollen ab dem 1. Jänner 2015 bereits 38 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erforderlich sein; nach dem Auslaufen der ansteigenden Übergangsregelung Abs. 1 der 23. Übergangsbestimmungen der Anlage B soll letztlich ab dem 1. Jänner 2019 die in § 56 Abs. 2 lit. d enthaltende Anspruchsvoraussetzung von 40 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit zum Tragen kommen.

Vor dem Hintergrund der Modifizierung des Abschlagsausmaßes in den §§ 5 Abs. 2a und 97c Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 bzw. § 76 Abs. 8a und Art. XXX Abs. 10 der DPL 1972, LGBl. 2200, sollen inhaltsgleiche Änderungen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 14 bis 16, 20, 21, 38 bis 44 (§ 56 Abs. 2 lit. f, § 56 Abs. 6 und 7, § 59c Abs. 2, § 61, Abs. 8 bis 13, 16 und 21 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die Neufassung der Bestimmungen über die Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit basiert auf den geplanten Änderungen für Landesbedienstete.

Für vor dem 1. Jänner 1956 geborene Gemeindebeamte sollen sich hinsichtlich der nötigen Anspruchsvoraussetzungen im Grundsatz keine Änderungen ergeben; „Ausübungsersatzzeiten“ von vormals selbständigen Gewerbetreibenden oder Landwirten sollen allerdings (nach Ablauf der Übergangsregelung in Abs. 10 letzter Satz der 20. Übergangsbestimmungen) nur im Falle eines Nachkaufs als beitragsgedeckte Zeiten Berücksichtigung finden.

Im Weiteren soll die Bemessungsgrundlage für den Nachkauf von Schul- und Studienmonaten vereinheitlicht und an das ASVG-Niveau angepasst werden. Gleichzeitig soll im Fall des Nachkaufs ein Risikozuschlag eingeführt werden. Der Übergangsregelung in Abs. 13 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B zufolge sollen sich die Kosten des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten nach der vor der gegenständlichen Novelle geltenden Rechtslage bemessen, wenn der Antrag auf Nachkauf bis zum 31. März 2013 gestellt wird.

Für nach dem 31. Dezember 1955 geborene Gemeindebeamte sollen sich nach der neuen Ruhestandsantrittsvariante in § 56 Abs. 2 lit. f auch die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen ändern: Die Ruhestandsversetzung aus dem Grund der langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit soll nach dieser Bestimmung frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können, soweit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung auch eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vorliegt. Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit sollen neben der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit nur mehr Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde, sowie bis zu 60 Monate Kindererziehungszeit, bis zu 30 Monate Präsenz- und Zivildienstzeiten und Zeiten eines Wochengeldbezugs zählen. Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten sollen im Rahmen der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit unberücksichtigt bleiben.

Mit den in Abs. 12 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B vorgenommenen Änderungen soll zum einen auch eine teilweise Rückerstattung von für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten zur Inanspruchnahme der Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit entrichteten besonderen Pensionsbeiträgen ermöglicht werden. Zum anderen soll die entbehrliche Festlegung, dass durch einen Antrag auf Erstattung eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen in Raten erlischt, entfallen.

In § 56 Abs. 6 Z. 8 soll bundesanalog klargelegt werden, dass lediglich nach § 12 Abs. 5 nachgekaufte Zeiten (das sind seinerzeit von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit ausgeschlossene Zeiten) und nach § 13 nachgekaufte Zeiten (erstattete Zeiten) zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen; ausgenommen davon sind Schul- und Studienzeiten, da diese für Geburtsjahrgänge ab 1956 nicht mehr zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen, sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu Art. I. Z. 18 und 19 (§ 59a Abs. 3 Z. 1, § 59a Abs. 6):

Für Landesbeamte ist eine gleichlautende Änderung mit dem Hinweis auf die fehlende elektronische Erfassung der Daten vor dem Jahr 1984 vorgesehen. Für die Ermittlung der

Aufwertungsfaktoren der Gemeindebeamten ist sinngemäß die jährlich erlassene Pensionsanpassungsverordnung für Landesbeamte heranzuziehen. Künftig werden in dieser Verordnung durch die beabsichtigte Änderung der DPL 1972 keine Aufwertungsfaktoren für das Jahr 1983 mehr enthalten sein, was die gegenständliche Änderung erforderlich macht.

Zu Art. I Z. 22 (§ 71d Abs. 1):

Die Obergrenze, ab welcher der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss bei sonstigem Einkommen der überlebenden Ehegatten zu vermindern ist, soll nunmehr auf Dauer in der Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2012 (= € 8.460,--) festgesetzt werden, um ein stetiges Ansteigen dieser Obergrenze zu vermeiden. Die Obergrenze soll damit nicht mehr am Zweifachen der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG ankoppeln.

Zu Art. I Z. 23 (§78 Abs. 3):

Siehe Erläuterungen zu § 163.

Zu Art. I Z. 24, 26 und 46 (§ 81 Abs. 9, § 85b, Abs. 3 der 23. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Gegenwärtig ist ein Ruhen von Ruhe- und Versorgungsbezügen während einer Strafhaft nicht vorgesehen. Da der Versorgungsbedarf während einer Strafhaft entfällt, soll nach § 85b in Anlehnung an das ASVG ein Ruhen der Ruhe- und Versorgungsbezüge während einer mehr als einmonatigen Strafhaft, nicht jedoch im Fall des Hausarrests mit elektronischen Fußfesseln, eintreten. Für die Dauer des Ruhens der Leistung sollen die Angehörigen von Gemeindebeamten des Ruhestandes Anspruch auf Geldleistungen in der Höhe der Ergänzungszulagenmindestsätze haben. Diese Geldleistungen sollen während der Dauer einer Strafhaft der Angehörigen ebenfalls ruhen.

Das Ruhen soll in gleicher Weise für Unterhaltsbeiträge von ehemaligen Gemeindebeamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen, deren Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung

erloschen ist, während der Verbüßung einer Straftat gelten; § 81 Abs. 9 soll daher ersatzlos entfallen.

Die Anordnung im Abs. 3 der 23. Übergangsbestimmungen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass gemäß § 87 Abs. 1 Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen betreffend Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Unterhaltsbeiträge für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens einen Leistungsanspruch haben, nur dann gelten, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Art. I Z. 25 (§ 85a Abs. 8):

Bei Gemeindebeamten, welche die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. d erfüllen (Vollendung des 62. Lebensjahres; 40 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit), soll für jedes Jahr des längeren Verbleibens im Aktivstand der zusätzliche (Pensionssicherungs-)Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage (§ 85a Abs. 7) um ein Drittel reduziert werden. Diese Änderung soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Zu Art. I Z. 27 (§ 87 Abs. 2):

Die erste Anpassung von Ruhebezügen soll nicht mehr am 1. Jänner, der der Ruhestandsversetzung folgt, sondern erst am 1. Jänner des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 97f):

Es soll klargestellt werden, dass ein Nachkauf von erstatteten Zeiten für das Pensionskonto nur von Gemeindebeamten des Aktivstandes getätigt werden kann.

Zu Art. I Z. 29, 30 und 46 (§ 97o Abs. 2, § 97o Abs. 3 Z. 1, Abs. 4 und 5 der 23.

Übergangsbestimmungen der Anlage A):

Die Verminderung der Leistung bei dem Antritt einer Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit (vor der Erreichung des Regelpensionsalters) soll insofern neu geregelt

werden, als eine Höchstgrenze des Abschlagsausmaßes von 13,8 % der Leistung mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 festgelegt wird.

Für Gemeindebeamte, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten 20 Jahren vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Pensionierung mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben und die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit in Anspruch nehmen müssen, soll in einer Übergangsbestimmung das Ausmaß des Abschlages mit der Höchstgrenze von 11 % festgesetzt werden; diese Ausnahmeregelung soll im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 gelten (Abs. 5 der 23-Übergangsbestimmungen).

Ebenso sollen bei Gemeindebeamten, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden aber die Regelungen des IV. Abschnittes keine Anwendung finden, im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2016 Schwerarbeitszeiten insoweit Berücksichtigung finden, als (bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Schwerarbeitsmonaten) die maximale Einkürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht 18, sondern 13,2 Prozentpunkte betragen soll.

Zu Art. I Z. 31, 32 und 34 (§ 97q (Überschrift), § 97q Abs. 6 bis 13):

Im Hinblick auf eine raschere Harmonisierung der Pensionssysteme soll die Bemessung der Pensionshöhe bei den nach dem 31. Dezember 1977 geborenen Gemeindebeamten, auf die nicht die Bestimmungen nach § 59d über den zusammengesetzten Ruhegenuss Anwendung finden, nach den das Pensionskonto betreffenden Vorschriften erfolgen. Auf diese Personen ab dem Geburtsjahrgang 1978 sollen damit ab dem 1. Jänner 2014 im Rahmen ihrer Pensionierung die Vorschriften der Parallelrechnung (Verschneidung eines fiktiv errechneten Ruhebezuges nach den Bestimmungen des Abschnittes III und einer fiktiv errechneten Pension anhand der Pensionskontoregelungen) keine Anwendung mehr finden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die im bisherigen System erworbenen Ansprüche zu ermitteln und im Wege einer sog. „Kontoerstgutschrift“ in das System des Pensionskontos zu übertragen.

Zum Zweck der Ermittlung dieser Kontoerstgutschrift soll zum Stichtag 1. Jänner 2014 ein fiktiver, abschlagsfreier Ruhegenuss (unter Heranziehung aller bis zum 31. Dezember 2013 erworbenen Zeiten, allenfalls erhöht um einen speziellen Betrag aus dem Grund der Kindererziehung, in Außerachtlassung von Übergangsbestimmungen und in Beachtung einer speziellen Aufwertung der Berechnungsgrundlagen) berechnet werden (Ausgangsbetrag).

Daneben soll durch die Ermittlung einer nach den geltenden Vorschriften der Parallelrechnung berechneten Gesamtpension zum 1. Jänner 2014 (Vergleichsbetrag) sichergestellt werden, dass die Abweichungen der Kontoerstgutschrift von einer nach der bisherigen Parallelrechnung zu erzielenden Höhe der Gesamtpension zum 1. Jänner 2014 nicht größer als höchstens 3,5 % nach unten oder oben sind.

Grundsätzlich soll das 14-fache des Ausgangsbetrages die Kontoerstgutschrift bilden; weicht allerdings der Ausgangsbetrag mehr als 3,5 % (nach unten oder nach oben) vom Vergleichsbetrag ab, soll das 14 - fache des um 3,5 % verminderten oder erhöhten Vergleichsbetrages als Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto übertragen werden.

Die Kontoerstgutschrift soll als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens zum 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen sein. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften sollen damit ihre Gültigkeit verlieren und durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt werden. Adaptierungen der Kontoerstgutschrift, etwa im Fall einer nachträglichen Beitragsentrichtung für Schul- und Studienzeiten, sollen bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorzunehmen sein.

Zu Art. I Z. 32 (§ 97q Abs. 1 lit. b):

Die Änderung ist eine Klarstellung dahingehend, dass die Anwendung der Bestimmungen über den zusammengesetzten Ruhegenuss die Anwendung der Parallelrechnung ausschließt.

Zu Art. I Z. 35 (§ 162 Z. 10):

Mit der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der EU wurde inhaltlich eine Änderung der bereits im NÖ Gemeindedienstrecht umgesetzten Richtlinie

2003/109/EU (Richtlinie betreffend die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) dahingehend vorgenommen, als der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EU auch auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ausgeweitet wurde.

Zu Art. 36 (§ 163):

Die Änderungen sind eine Anpassung der Verweisungen auf geltendes Bundesrecht.

Zu Art. I Z. 45 (Abs. 24 und 25 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Den Abs. 24 und 25 kommt kein Anwendungsbereich mehr, weshalb diese ersatzlos entfallen können.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann--Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung